

Umhüllung als Teil des Risikomanagements

Darf es auch ein bisschen weniger sein?

Bei einer umhüllenden Vorsorgeeinrichtung besteht mehr Flexibilität, Leistungen kurz- oder langfristig auf die finanzielle Lage auszurichten.

Die Umhüllung erleichtert deshalb das Risikomanagement.

Einer Vorsorgeeinrichtung steht es grundsätzlich frei, reglementarische Leistungen vorzusehen, die die gesetzlichen Mindestbestimmungen übersteigen. In der Regel werden überobligatorische Planelemente im Hinblick auf ein bestimmtes Leistungsziel gewählt. Mit zunehmender Umhüllung verlieren aber auch die Mindestvorgaben im BVG – und das damit verbundene politische Risiko – an Bedeutung. Viele Planelemente können einerseits vorneweg flexibler festgelegt werden, andererseits können die Leistungen situativ angepasst werden, um negative Entwicklungen der finanziellen Situation abzufedern.

Welche Stellschrauben?

Um die Umhüllung beim Risikomanagement einzubeziehen, sind in einem ersten Schritt die umhüllenden Elemente zu erfassen. Das oberste Organ sollte wissen, ob und wann Bereitschaft besteht, die dadurch resultierenden Kürzungsmöglichkeiten zu nutzen. Typischerweise werden die Massnahmen auch priorisiert oder kategorisiert (zum Beispiel kurz-/langfristig).

Ein Beispiel einer solchen Einschätzung ist in der Tabelle dargestellt. Meist stehen mehr Massnahmen zur Verfügung, als dies vorab erwartet wird, auch wenn dann nur wenige als kurzfristige Steuermassnahmen eingestuft werden.

Welcher Wirkungsgrad?

Als nächster Schritt ist eine quantitative Beurteilung der Umhüllung für das Risikomanagement unerlässlich. Insbesondere ist es entscheidend zu wissen, in welchem Ausmass oder über welche Dauer Leistungsreduktionen angewendet werden können, ohne dass für einen

Grossteil der versicherten Personen die BVG-Mindestbestimmungen zum Tragen kommen. Im Folgenden wird am Beispiel der Verzinsung der Altersguthaben dargestellt, wie eine derartige Analyse statisch erfolgen kann.

Grafik 1 zeigt die Beispiele einer «umhüllenden» und einer «BVG-lastigen» Vorsorgeeinrichtung (VE), bei denen 18 beziehungsweise 80 Prozent der Versicherten kein überobligatorisches Guthaben aufweisen (vergleiche rote Kurve, Werte bei Kürzung = 0 Prozent). Nach einer umhüllenden Verzinsung, die kumuliert über mehrere Jahre 10 Prozentpunkte unter der BVG-Mindestverzinsung liegt, würden die Altersguthaben von rund 35 beziehungsweise 90 Prozent (vergleiche Werte bei Kürzung = 10 Prozent) der Versicherten dem BVG-Minimum entsprechen. Im Fall der BVG-lastigen VE stellt sich die Frage, ob umhüllende Minderverzinsungen überhaupt vertretbar sind, wenn faktisch nur 20 Prozent der Versicherten betroffen sind und nach einer 10-prozentigen Kürzung der gesamten Altersguthaben nur noch die Hälfte dieser Versicherten ein überobligatorisches Altersguthaben hätte.

Die Darstellung zeigt des Weiteren, welchen Wirkungsgrad eine Kürzung hat (blaue Kurve). Da nicht bei allen Versicherten genügend überobligatorisches Guthaben vorhanden ist, wirkt sich eine Minderverzinsung von 10 Prozentpunkten nicht voll aus, sondern insgesamt nur zu 94 beziehungsweise 46 Prozent, das heisst die Einsparung beträgt lediglich 9.4 beziehungsweise 4.6 Prozent der gesamten Altersguthaben.

Die Voraussetzungen bei der Durchführung umhüllender Leistungskürzungen können sich also stark unterscheiden. Bei geringer Umhüllung werden solche Massnahmen kaum möglich sein oder zumin-

In Kürze

- > Umhüllung eröffnet viele Möglichkeiten im Bereich des Risikomanagements
- > Die Verantwortlichen sollten sich der Grenzen und Wirkungen umhüllender Kürzungen bewusst sein

dest einen stark eingeschränkten Wirkungsgrad aufweisen. Aber auch andere VE sollten bei ihrem Konzept zum Risikomanagement die Grenzen und Wirkungen umhüllender Leistungskürzungen berücksichtigen.

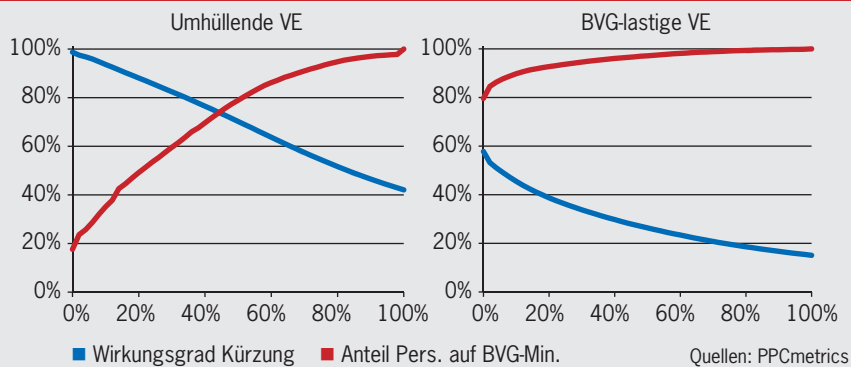
Autoren

Marco Jost
Dr. sc. math.,
Pensionskassen-
experte SKPE,
Partner,
PPCmetrics



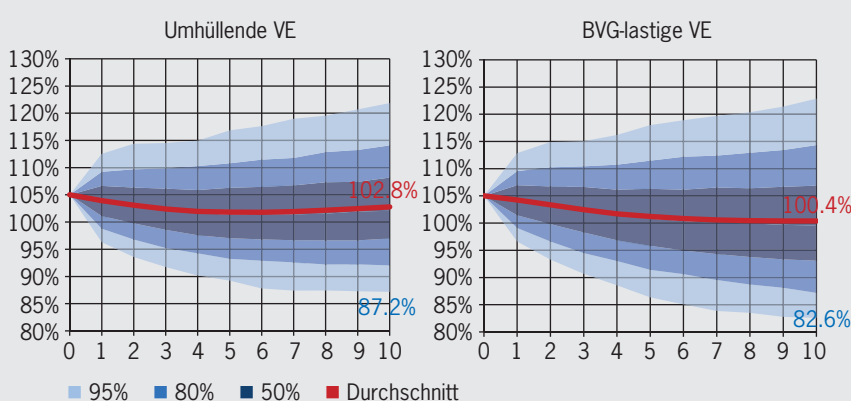
Riitta Schäublin
Pensionskassen-
expertin SKPE,
Senior Actuarial
Consultant,
PPCmetrics

Grafik 1: Effekt umhüllender Kürzungen der Altersguthaben



X-Achse: Kürzung der Altersguthaben (umhüllend)
 Y-Achse: %-Wert gemäss Datenreihen (einmal Wirkungsgrad, einmal Personenanteil)

Grafik 2: Simulierte Deckungsgradentwicklung über 10 Jahre



X-Achse: Jahre; Y-Achse: Deckungsgrad

Dynamisch, dynamischer ...

Einfache Analysen wie in Grafik 1 lassen sich für beliebige Umhüllungselemente ausführen. Bei der Diskussion, welche Massnahmen für das Risikomanagement überhaupt einbezogen werden sollen, sind der tiefe Komplexitätsgrad und die Unabhängigkeit von zahlreichen Annahmen (insbesondere über die Bestandsentwicklung) eher förderlich als störend.

Geht es aber darum zu verstehen, wie sich die zusammengesetzten Massnahmen und der Handlungsspielraum des obersten Organs auf die finanzielle Lage im Zeitablauf auswirken, wird man kaum um gewisse dynamische Betrachtungen herumkommen. Dass jedes noch so gute Modell auf unsicheren Elementen aufbaut (man denke an den BVG-Mindestzinssatz), darf jedoch nicht als Vorwand gelten, die Frage der BVG-Mindestleistungen in der dynamischen Betrachtung vorneweg zu ignorieren.

Grafik 2 zeigt die simulierte Entwicklung des Deckungsgrads für die eingeführten Musterkassen bei gleicher Ausgangslage (Rentneranteil, Cashflows, Anlagestrategie und so weiter) und identischem Sanierungsschema mit umhüllender Nullverzinsung bei Unterdeckung. Bei der BVG-lastigen VE ist die Nullverzinsung je-

Tabelle: Qualitative Einschätzung der Umhüllung (Beispiel einer Musterkasse)

Mögliche Kürzung	Überlegung	Dauer	Priorität
Sparen			
Minderverzinsung	Altersguthaben von 82% der Versicherten über dem BVG-Minimum	B	K1
Reduktion Altersgutschriften (Sparbeiträge unverändert)	Altersgutschriftensätze pro Alter 2% über Sätzen nach BVG-Minimum, versicherter Lohn über BVG-Minimum. Art. 17 FZG muss geprüft werden (keine starke überparitätische Finanzierung).	B/U	K2
Altersleistungen			
Reduktion Umwandlungssatz (UWS)	Voraussichtliche Altersrente bei 75% der Versicherten über dem BVG-Minimum	U	M2
Reduktion anwartschaftliche Ehegattenrente (UWS unverändert)	Ehegattenrente = 65% der Altersrente, Reduktion ist bei praktisch allen Versicherten möglich	U	M1
Kapitalbezug zwingend für Altersguthaben über gewisser Limite	Limite von CHF 1 Mio. denkbar, 5% der Versicherten betroffen	U	M1
Reduktion/Streichung Alterskinderrenten (UWS unverändert)	Sofern Altersrente höher als BVG-Mindestaltersrente, übertrifft Altersrente plus Alterskinderrente in der Regel die BVG-Mindestleistungen; Kürzung denkbar, detaillierte Analyse notwendig.	U	M1
Risikoleistungen			
Reduktion anwartschaftliche Leistungen (Risikobeiträge unverändert)	Definition der Leistungen in Abhängigkeit des versicherten Lohns; für praktisch alle Versicherten über dem BVG-Minimum	U	M1/2
Plafonierung Kinderrenten	Detaillierte Analyse notwendig	U	M1
Reduktion Waisenrenten	Für praktisch alle Versicherten möglich	U	M2
Reduktion/Streichung Invalidenkinderrenten	Invalidenrente plus Invalidenkinderrente übertrifft in der Regel die BVG-Mindestleistungen. Kürzung denkbar, detaillierte Analyse notwendig	U	M1

Dauer: B = befristet, U = unbefristet (evtl. dauernd)
 Priorität: K = kurzfristige Einführung denkbar, M = eher mittelfristige Einführung, 1 = 1. Priorität, 2 = 2. Priorität

doch nur bei wenigen Versicherten und grösstenteils nicht über eine lange Dauer wirksam. So kann die erste VE das Anlagerisiko allein über die Steuerung der Verzinsung besser auffangen. Der Deckungsgrad, der nach 10 Jahren mit einer Wahrscheinlichkeit von 97.5 Prozent nicht unterschritten wird, liegt bei 87.2 Prozent. Bei der BVG-lastigen VE beträgt derselbe Wert lediglich 82.6 Prozent. Die stärkeren negativen Schwankungen führen auch zu einem schlechteren durchschnittlichen Deckungsgradverlauf.

Bei gleichem Ausfallsrisiko kann die erste VE ein höheres Anlagerisiko oder eine raschere Erhöhung der Verzinsung (bei Anstieg des Deckungsgrads) wählen. Ohne Berücksichtigung der unterschiedlichen Umhüllung wären die Ergebnisse hingegen identisch.

Massnahmen und Auswirkungen kennen

Aus Sicht des Risikomanagements ist es wichtig zu wissen, welche Massnahmen bei einer allfälligen Verschlechterung der

finanziellen Lage getroffen werden (können) und wie sich diese auswirken. Dabei ist entscheidend, inwieweit umhüllende Leistungskürzungen durchgeführt werden können, ohne die gesetzlichen Mindestbestimmungen zu verletzen. Um diese Frage zu beantworten, reichen meist einfache statische Betrachtungen. Bei dynamischen Analysen, wie sie im ALM oft verwendet werden, sollten die BVG-Leistungen beziehungsweise die Einschränkungen bei den Stabilisierungsmassnahmen aber ebenso berücksichtigt werden. ■